

Geschäftsverzeichnisnr. 7282
Entscheid Nr. 142/2020 vom 22. Oktober 2020

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 2 des Dekrets der Flämischen Region vom 9. Juli 2010 « über die Eintreibung von Parkgebühren durch Parkplatzbetriebsgesellschaften », gestellt vom Friedensrichter des Kantons Veurne.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und F. Daoût, den Richtern J.-P. Moerman, P. Nihoul, T. Giet und J. Moerman, und dem emeritierten Präsidenten A. Alen gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des emeritierten Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 5. November 2019, dessen Ausfertigung am 14. November 2019 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Friedensrichter des Kantons Veurne folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßt Artikel 2 des Dekrets vom 9. Juli 2010 über die Eintreibung von Parkgebühren durch Parkplatzbetriebsgesellschaften (*Belgisches Staatsblatt*, 26. Juli 2010) gegen die Artikel 10, 11, 22 und/oder 23 der Verfassung, indem unterschieden wird zwischen einerseits einem zweirädrigen Kleinkraftfahrzeug, das außerhalb der Fahrbahn und der Parkzonen geparkt werden soll, und andererseits den Fahrrädern und Elektrofahrrädern, insofern für ein zweirädriges Kleinkraftfahrzeug aufgrund der allgemeinen Ordnung über die kommunalen Parkausweise und die Gebühren in Bezug auf das Parken auf öffentlicher Straße Parkgebühren zu zahlen sind, wenn sie auf dem Bürgersteig parken, und für Fahrräder und/oder Elektrofahrräder keine Parkgebühren zu zahlen sind, wenn sie auf dem Bürgersteig stehen? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 2 des Dekrets der Flämischen Region vom 9. Juli 2010 « über die Eintreibung von Parkgebühren durch Parkplatzbetriebsgesellschaften » (nachstehend: Dekret vom 9. Juli 2010), der bestimmt:

« Dans le décret du 16 mai [2008] relatif aux règlements supplémentaires sur la circulation routière et sur la pose et le coût de la signalisation routière, il est inséré un chapitre V/1, rédigé comme suit :

‘ Chapitre V/1. Les règlements supplémentaires sur le stationnement

Art. 10/1. Lorsque le Gouvernement flamand ou la commune arrêtent un règlement complémentaire qui a trait aux stationnements à durée limitée, aux stationnements payants et aux stationnements réservés aux titulaires d’une carte de stationnement communale, ils peuvent établir des rétributions ou des taxes de stationnement applicables aux véhicules à moteurs, leurs remorques ou éléments.

Cette disposition ne s’applique pas au stationnement alterné semi-mensuel et à la limitation du stationnement de longue durée.

Art. 10/2. En vue de l’encaissement des rétributions ou des taxes de stationnement, des concessions ou des contrats de gestion peuvent être conclus.

Le Gouvernement flamand, les villes et communes et leurs concessionnaires et les agences autonomisées communales sont habilités à demander l'identité du titulaire de la plaque d'immatriculation à l'autorité chargée de l'immatriculation des véhicules conformément à la loi relative à la protection de la vie privée.

Art. 10/3. Les rétributions ou taxes visées à l'article 10/1 sont à charge du titulaire de la plaque d'immatriculation. ' ».

B.2. Der vorlegende Richter fragt, ob diese Bestimmung gegen die Artikel 10, 11, 22 und 23 der Verfassung verstößt, « indem unterschieden wird zwischen einerseits einem zweirädrigen Kleinkraftrad, das außerhalb der Fahrbahn und der Parkzonen geparkt werden soll, und andererseits den Fahrrädern und Elektrofahrrädern, insofern für ein zweirädriges Kleinkraftrad aufgrund der allgemeinen Ordnung über die kommunalen Parkausweise und die Gebühren in Bezug auf das Parken auf öffentlicher Straße Parkgebühren zu zahlen sind, wenn sie auf dem Bürgersteig parken, und für Fahrräder und/oder Elektrofahrräder keine Parkgebühren zu zahlen sind, wenn sie auf dem Bürgersteig stehen ».

B.3. Die Flämische Regierung führt an, dass die Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 10 und 11 der Verfassung keiner Antwort bedürfe, da sich aus der in Frage stehenden Bestimmung nicht ergebe, dass für das Parken eines zweirädrigen Kleinkraftrads auf dem Bürgersteig Gebühren zu zahlen seien. Die in dieser Frage formulierte Ungleichbehandlung ergebe sich daher nicht aus der in Frage stehenden Bestimmung, sondern aus der Verordnung der Stadt Nieuwpoort, die in der vor dem vorlegenden Richter anhängigen Rechtssache zur Anwendung gelange.

B.4.1. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass der vorlegende Richter im Rahmen seiner Vorabentscheidungsfrage die Artikel 2.16 und 23.3 des königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 « zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße » in der in der Flämischen Region anwendbaren Fassung (nachstehend: königlicher Erlass vom 1. Dezember 1975) berücksichtigt hat.

Nach Artikel 2.16 dieses königlichen Erlasses ist unter dem Begriff « Motorfahrzeug » jedes mit einem Motor ausgestattete Fahrzeug zu verstehen, das dazu bestimmt ist, sich aus eigener Kraft fortzubewegen;

Nach Artikel 23.3 dieses königlichen Erlasses müssen « Fahrräder und zweirädrige Kleinkrafträder [...] außerhalb der Fahrbahn und der in Artikel 75.2 erwähnten Parkzonen abgestellt werden, sodass sie die anderen Verkehrsteilnehmer weder behindern noch gefährden, außer an den gemäß Artikel 70.2.1 Nr. 3 Buchstabe *f*) gekennzeichneten Stellen ».

B.4.2. Nach Artikel 10/1 des Dekrets der Flämischen Region vom 16. Mai 2008 « über die zusätzlichen Verordnungen über den Straßenverkehr und die Anbringung und Kosten der Verkehrszeichen » (nachstehend: Dekret vom 16. Mai 2008), eingefügt durch Artikel 2 des Dekrets vom 9. Juli 2010, können die Flämische Regierung und die Gemeinden, wenn sie eine zusätzliche Verordnung erlassen, die sich auf das Parken mit Parkzeitbeschränkung, das gebührenpflichtige Parken und das Parken an Stellen, die den Inhabern eines kommunalen Parkscheins vorbehalten sind, beziehen, Parkgebühren oder -steuern festlegen, die für Motorfahrzeuge, deren Anhänger oder Bestandteile gelten.

Diese Bestimmung ermächtigt die Flämische Regierung und die Gemeinden daher dazu, Parkgebühren oder -steuern einzuführen, jedoch nur in Bezug auf « Motorfahrzeuge, deren Anhänger oder Bestandteile ».

B.4.3. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung und dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Vorabentscheidungsfrage im Hinblick auf die Artikel 10 und 11 der Verfassung in dem Sinne zu verstehen ist, dass die Frage an den Gerichtshof lautet, ob Artikel 10/1 des Dekrets vom 16. Mai 2008 mit diesen Verfassungsbestimmungen vereinbar ist, sofern diese Bestimmung die Flämische Regierung und die Gemeinden dazu ermächtigt, Parkgebühren oder -steuern einzuführen, die für zweirädrige Kleinkrafträder gelten, jedoch nicht, solche Gebühren oder Steuern für Fahrräder oder Elektrofahrräder einzuführen, während sowohl die zweirädrigen Kleinkrafträder als auch die Fahrräder nach Artikel 23.3 des königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 grundsätzlich außerhalb der Fahrbahn und der in Artikel 75.2 dieses königlichen Erlasses erwähnten Parkzonen abgestellt werden müssen.

Wenn die Vorabentscheidungsfrage in diesem Sinne verstanden wird, ergibt sich die darin formulierte Ungleichbehandlung aus der in Frage stehenden Bestimmung. Aus den beim Gerichtshof eingereichten Schriftsätzen geht hervor, dass die Parteien die Vorabentscheidungsfrage in diesem Sinne aufgefasst haben und darauf folglich auf sachdienliche Weise eingehen konnten.

B.5. Die Einrede der Flämischen Regierung wird abgewiesen.

B.6.1. Es kann weder aus der Vorabentscheidungsfrage noch aus der Begründung der Vorlageentscheidung abgeleitet werden, auf welche Weise die in Frage stehende Bestimmung mit den Artikeln 22 und 23 der Verfassung unvereinbar sein soll.

Die Vorabentscheidungsfrage enthält somit in Bezug auf diese Verfassungsbestimmungen nicht die erforderlichen Elemente, auf deren Grundlage sich der Gerichtshof dazu äußern könnte.

Eine solche Vorabentscheidungsfrage zuzulassen, würde dazu führen, dass die kontradiktorische Beschaffenheit des Verfahrens vor dem Gerichtshof gefährdet würde, da die Parteien, die gegebenenfalls der Rechtssache vor dem Gerichtshof beizutreten wünschen, nicht die Möglichkeit erhalten würden, dies auf sachdienliche Weise zu tun. Dies gilt insbesondere für die Partei, die zur Verteidigung der fraglichen Bestimmung auftreten soll und dann keine sachliche Verteidigung führen könnte.

B.6.2. Sofern der Gerichtshof um Prüfung der Vereinbarkeit der in Frage stehenden Bestimmung mit den Artikeln 22 und 23 der Verfassung ersucht wird, ist die Vorabentscheidungsfrage nicht zulässig.

Folglich prüft der Gerichtshof nur die Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.7. Die in Artikel 10/1 des Dekrets vom 16. Mai 2008 zugunsten der Flämischen Regierung und der Gemeinden eingeräumte Ermächtigung, Parkgebühren oder -steuern einzuführen, bezieht sich ausschließlich auf Gebühren und Steuern, « die für Motorfahrzeuge, deren Anhänger oder Bestandteile gelten ». Es ist davon auszugehen, dass der Dekretgeber den Begriff « Motorfahrzeuge » im gleichen Sinne wie der königliche Erlass vom 1. Dezember 1975 verstanden wissen wollte, wovon auch der vorlegende Richter ausgeht.

B.8. Artikel 2.17 Absatz 1 des königlichen Erlasses bestimmt, was ein Kleinkraftrad ist, und unterscheidet dabei zwischen einem « Kleinkraftrad der Klasse A », einem « Kleinkraftrad

der Klasse B » und einem « Speed Pedelec ». Für jede dieser Kategorien von Kleinkrafträdern werden die technischen Eigenschaften festgelegt, die vorliegen müssen, damit ein Fahrzeug als Kleinkraftrat der betreffenden Kategorie angesehen werden kann.

Absatz 5 dieses Artikels bestimmt, dass « das nicht bestiegene zweirädrige Kleinkraftrad [...] nicht als Fahrzeug angesehen [wird] ».

B.9.1. Nach Artikel 2.15.1 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 ist unter dem Begriff « Rad » zu verstehen: « jedes Fahrzeug mit zwei oder mehr Rädern, das mit Hilfe von Pedalen oder Kurbeln durch einen oder mehrere seiner Benutzer angetrieben wird und nicht mit einem Motor ausgestattet ist, wie ein Fahrrad, ein dreirädriges Rad oder ein vierrädriges Rad ». Das Anbringen eines elektrischen Hilfsmotors mit einer Nenndauerleistung von höchstens 0,25 kW, bei dem die Antriebskraft langsam abnimmt und schließlich unterbrochen wird, wenn das Fahrzeug eine Geschwindigkeit von 25 km/h erreicht, oder früher, wenn der Fahrer mit dem Treten aufhört, ändert nichts an der Einstufung als Rad (Artikel 2.15.1 Absatz 2).

Absatz 3 dieses Artikel bestimmt, dass « das nicht bestiegene Rad [...] nicht als Fahrzeug angesehen [wird] ».

Nach Artikel 2.15.3 Absätze 1 und 2 des königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 ist eines « motorisiertes Rad » jedes zwei-, drei- oder vierrädrige Fahrzeug mit Pedalen, ausgerüstet mit einem Hilfsantrieb mit dem Hauptzweck der Trethilfe und dessen Antriebskraft unterbrochen wird, wenn das Fahrzeug eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreicht, mit Ausnahme der in Artikel 2.15.1 Absatz 2 erwähnten Räder. Der Hubraum eines Verbrennungsmotors beträgt höchstens 50 cm³ und die maximale Nutzleistung 1 kW. Für einen Elektromotor beträgt die maximale Nenndauerleistung höchstens 1 kW.

Absatz 3 dieses Artikels bestimmt, dass « das nicht bestiegene motorisierte Rad [...] nicht als Fahrzeug angesehen [wird] ».

B.10.1. Da weder die nicht bestiegenen zweirädrigen Kleinkrafträder noch die nicht bestiegenen Räder beziehungsweise die nicht bestiegenen motorisierten Räder als Fahrzeuge angesehen werden, können sich auch nicht als Motorfahrzeuge angesehen werden. Nach

Artikel 2.16 des königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 ist ein Motorfahrzeug nämlich ein mit einem Motor ausgestattetes « Fahrzeug », das dazu bestimmt ist, sich aus eigener Kraft fortzubewegen.

B.10.2. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass Artikel 10/1 des Dekrets vom 16. Mai 2008 die Flämische Regierung und die Gemeinden nicht dazu ermächtigt, Parkgebühren oder -steuern einzuführen, die für zweirädrige Kleinkrafträder gelten, und auch nicht dazu, solche Gebühren oder Steuern für Fahrräder und Elektrofahrräder einzuführen.

Diese Bestimmung führt also nicht zu der in der Vorabentscheidungsfrage erwähnten Ungleichbehandlung.

B.11. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 10/1 des Dekrets der Flämischen Region vom 16. Mai 2008 « über die zusätzlichen Verordnungen über den Straßenverkehr und die Anbringung und Kosten der Verkehrszeichen », eingefügt durch Artikel 2 des Dekrets vom 9. Juli 2010 « über die Eintreibung von Parkgebühren durch Parkplatzbetriebsgesellschaften », verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in niederländischer und französischer und Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 22. Oktober 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) A. Alen